

Matrikelnummer: _____	
Nachname: _____	Vorname(n): _____
Geburtsdatum: _____	Tel.: _____

Antrag auf Approbation (gemäß § 21 WrReStP iVm § 81 Abs 1 UG)

der 1. DiplomandInnenseminararbeit

der 2. DiplomandInnenseminararbeit

Diplomarbeitsfach gemäß § 21 WrReStP:

_____ Titel der Arbeit:

verfasst im Seminar mit der LV-Nr.: _____ / Semester: _____

Beurteilung der Arbeit: _____	

Datum _____	Unterschrift(en) aller Beurteilenden _____

Falls Sie die 2. DiplomandInnenseminararbeit einreichen, geben Sie bitte unbedingt folgende Daten an:

Titel der 1. DiplomandInnenseminararbeit: _____

verfasst im Seminar mit der LV-Nr: _____ *Semester:* _____

LV-Leiter-Innen: _____

Diplomarbeitsfach gemäß § 21 WrReStP: _____

Ich bestätige, die Arbeit dem StudienServiceCenter Rechtswissenschaften als Word-Dokument (per E-Mail an ssc.rechtswissenschaften@univie.ac.at) übermittelt zu haben. Dieses Word-Dokument entspricht der dem Beurteiler/der Beurteilerin/den BeurteilerInnen vorgelegten Version der Arbeit.

_____ Datum

_____ Unterschrift der/des Studierenden

Approbation	
_____ Datum	_____ Die Studienprogrammleiterin

Eingelangt am:

„Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis“

Angaben zur Studierenden / zum Studierenden	
Matrikelnummer:	
Nachname:	Vorname(n):

Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil Ihres Studiums und soll Ihre Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch korrekten Bearbeitung eines Themas nachweisen.

Über die fachspezifische Terminologie, Methodenwahl, Systematik etc. hinaus sind studienrechtliche Richtlinien und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten, die im Universitätsgesetz 2002, im studienrechtlichen Teil der Satzung und im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu finden sind und bei Nichteinhaltung Konsequenzen nach sich ziehen.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und nehme die gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis.

_____	_____
Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Hinweis

Universitätsgesetz 2002:

Nichtigerklärung von Beurteilungen

§ 74. (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer künstlerischen Master- oder Diplomarbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

Widerruf inländischer akademischer Grade

§ 89. Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien:

Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2008/09, vom 23.01.2009, 9. Stück, Nr. 75
§ 18 – Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis